

Richtlinie des Jugendbeirats Weil der Stadt

Aufgrund der §§ 4 und 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt am 22.03.2016 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die Stadt Weil der Stadt möchte durch die Bildung eines Jugendbeirats junge Menschen stärker am kommunalpolitischen Geschehen beteiligen sowie ihr gesellschaftliches Engagement als auch ihr Verantwortungsbewusstsein fördern. Durch die Beteiligung der Jugendlichen soll sichergestellt werden, dass ihre Interessen in allen sie betreffenden kommunalpolitischen Themen angemessen berücksichtigt werden.

§ 1

Zusammensetzung des Jugendbeirats

(1) Der Jugendbeirat der Stadt Weil der Stadt besteht aus acht gewählten jugendlichen Mitgliedern (Jugendvertreter), vier Mitgliedern des Gemeinderats, einem Mitglied des Trägervereins für offene Jugendarbeit – Jugendhaus Kloster, einem Mitglied des Stadtjugendrings, einer Fachkraft des Kinder- und Jugendbüros und der Leitung des Amts für Jugend und Soziales.

(2) Jeder Jugendvertreter hat einen gewählten Stellvertreter.

(3) Von den acht Jugendvertretern und deren Stellvertretern sind

- a) ein Jugendvertreter und dessen Stellvertreter Schüler des Johannes-Kepler-Gymnasiums,
- b) ein Jugendvertreter und dessen Stellvertreter Schüler der Realschule,
- c) ein Jugendvertreter und dessen Stellvertreter Schüler der Würmtalschule,
- d) ein Jugendvertreter und dessen Stellvertreter Schüler der Heinrich-Steinhöwel-Schule,
- e) ein Jugendvertreter und dessen Stellvertreter Schüler der Peter-Härtling-Schule,
- f) ein Jugendvertreter und dessen Stellvertreter Jugendliche, die keine örtliche Schule besuchen,
- g) zwei Jugendvertreter und deren Stellvertreter Jugendliche, die unabhängig von Buchstabe a) bis f) sind.

(4) Diese Sitze werden an die Kandidaten der nach Buchstabe a) bis f) genannten Jugendvertreter nach Stimmenhöchstzahl vergeben. Danach erfolgt die Sitzverteilung an die beiden Jugendvertreter nach Buchstabe g). Im Anschluss erfolgt nach selbigem Verfahren die Sitzverteilung an die Stellvertreter.

(5) Kann eine Schule/Gruppe weniger Kandidaten zur Wahl stellen, als ihr Sitze zustehen, bleiben die freien Sitze im Jugendbeirat nicht unbesetzt; sie werden an diejenigen Kandidaten vergeben, die bei der Wahl die jeweils nächsthöhere Stimmenzahl erreicht haben, unabhängig, für welche Schule/Gruppe sie angetreten sind.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Die acht Jugendvertreter und deren Stellvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 3 Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die eine Schule (ohne Grundschulen) in Weil der Stadt besuchen.

(2) Jugendliche, die keine Schule in Weil der Stadt besuchen, sind wahlberechtigt, wenn sie am letzten Tag des Wahlzeitraums das 13. Lebensjahr, aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Weil der Stadt haben.

§ 4 Passives Wahlrecht

(1) Wählbar sind alle Jugendliche, die am letzten Tag des Wahlzeitraums das 13. Lebensjahr, aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Weil der Stadt haben.

§ 5 Wahlort, Wahltag und Wahlzeit

(1) Die Wahl wird innerhalb eines Zeitraums von fünf aufeinander folgenden Unterrichtstagen an den örtlichen Schulen (ohne Grundschulen) durchgeführt (Wahlzeitraum). Wahltag und -zeit an der jeweiligen Schule wird in Abstimmung mit der Schulleitung festgelegt.

(2) Wahlberechtigte nach § 3 Abs. 2 wählen mittels Briefwahl. Der Wahlbrief muss bis zum letzten Tag des Wahlzeitraums, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Weil der Stadt – Amt für Jugend und Soziales eingegangen sein.

(3) Die jeweiligen Wahltermine werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 6 Bewerbungen für den Jugendbeirat

(1) Die Frist zur Einreichung von Bewerbungen für die Wahl der Jugendvertreter und deren Stellvertreter wird öffentlich bekannt gemacht.

(2) Für die Bewerbungen sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadtverwaltung – Amt für Jugend und Soziales zur Verfügung gestellt werden.

(3) Bewerbungen sind ungültig, falls sie nicht
a) innerhalb der festgelegten Einreichungsfrist bei der Stadtverwaltung – Amt für Jugend und Soziales eingegangen sind,

b) sämtliche für die Bewerbung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder diese nicht lesbar sind.

(4) Der Jugendbeiratswahlausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet über deren Zulassung.

§ 7 Stimmzettel

(1) Es wird ein Stimmzettel mit allen Bewerbern gefertigt.

(2) Auf den Stimmzetteln werden die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

(3) Die Stimmzettel enthalten Namen, Vornamen, Jahrgang, Adresse und Schule/Ausbildung/Beruf der Bewerber.

§ 8 Wahlhandlung

(1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Jugendvertreter zu wählen sind. Pro Bewerber darf nur eine Stimme vergeben werden.

(2) Die Stimmen können nur an die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerber vergeben werden.

§ 9 Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen

Bezüglich der Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen gelten die Regelungen der §§ 23, 24 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) entsprechend.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Sitze der Jugendvertreter und deren Stellvertreter im Jugendbeirat werden nach der Höchstzahl der erreichten Stimmen vergeben.

(2) Besteht bei der Vergabe eines Sitzes Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern, so entscheidet das Los.

(3) Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, werden in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl zu Ersatzpersonen.

(4) Der Jugendbeiratswahlausschuss führt das wegen Stimmgleichheit notwendige Losverfahren durch, ermittelt das Gesamtergebnis der Wahl und macht dieses öffentlich bekannt.

§ 11

Jugendbeiratswahlausschuss

- (1) Für die Vorbereitung und die Leitung der Wahl der Jugendvertreter und deren Stellvertreter sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Ausschuss besteht aus der Leitung des Amts für Jugend und Soziales (Vorsitzende) und zwei Fachkräften des Kinder- und Jugendbüros.
- (2) Der Wahlausschuss kann um Mitglieder des Jugendbeirats erweitert werden. Dies legt der Jugendbeirat in seiner Geschäftsordnung fest.
- (3) Die Entscheidungen des Jugendbeiratswahlausschusses im Zusammenhang mit der Wahl sind endgültig.

§ 12

Amtszeit, Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Die Amtszeit der Jugendvertreter beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Jugendbeirats und endet mit der konstituierenden Sitzung des nächsten Jugendbeirats.
- (2) Jugendvertreter scheidet automatisch aus dem Jugendbeirat aus, wenn sie während der Amtszeit ihren Hauptwohnsitz aus Weil der Stadt wegverlegen oder Mitglied des Weil der Städter Gemeinderats werden.
- (3) Scheidet ein in § 1 Abs. 3 Buchstabe a) bis e) genannter Jugendvertreter während der Amtszeit aus dem Jugendbeirat aus, rückt dessen Stellvertreter in den Jugendbeirat nach. Als dessen Stellvertreter rückt die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl innerhalb der betreffenden Schule nach.
Scheidet ein in § 1 Abs. 3 Buchstabe f) genannter Jugendvertreter aus dem Jugendbeirat aus, rückt dessen Stellvertreter in den Jugendbeirat nach. Als dessen Stellvertreter rückt die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl nach, die keine örtliche Schule besucht.
Scheidet ein in § 1 Abs. 3 Buchstabe g) genannter Jugendvertreter aus dem Jugendbeirat aus, rückt dessen Stellvertreter in den Jugendbeirat nach. Als dessen Stellvertreter rückt die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl nach, die unabhängig von einer Schule/Gruppe die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 13

Kenntnisnahme von Beschlüssen des Jugendbeirats

- (1) Beschlüsse, Anträge und Stellungnahmen des Jugendbeirats werden den Fraktionen und Gruppen des Gemeinderats sowie den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung zur Kenntnis gegeben.

§ 14

Informationsrecht des Jugendbeirats

(1) Der Bürgermeister veranlasst die Beantwortung von Fragen des Jugendbeirats, die Überprüfung von Anregungen und Kritik sowie deren Umsetzung. Der Jugendbeirat wird über die Art der Erledigung unterrichtet.

§ 15

Einbringung in die gemeinderätlichen Gremien

(1) Beschlüsse, Anträge und Stellungnahmen des Jugendbeirats, die über die Zuständigkeit der Verwaltung hinausgehen, soll der Bürgermeister zur Beratung in die gemeinderätlichen Gremien einbringen.

§ 16

Begründungsrecht

(1) Einem Jugendvertreter des Jugendbeirats soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Beschlüsse, Anträge und Stellungnahmen des Jugendbeirats in der Sitzung des zuständigen Gremiums zu begründen.

§ 17

Anhörungsrecht

(1) Bei der Behandlung jugendrelevanter Themen in einem gemeinderätlichen Gremium soll der Jugendbeirat zuvor angehört werden.

§ 18

Verweisung zur Vorberatung

(1) Der Gemeinderat kann Verhandlungsgegenstände an den Jugendbeirat zur Vorberatung verweisen.

§ 19

Einberufung der Sitzungen

(1) Der Jugendbeirat wird nach Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Jahr, einberufen.

(2) Wenn mindestens vier Mitglieder des Jugendbeirats unter Angabe des Verhandlungsgegenstands die Einberufung einer Jugendbeiratssitzung beantragen, ist sie innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 20

Beschlussfassung

(1) Der Jugendbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 21

Geschäftsstelle des Jugendbeirats

(1) Die Geschäftsstelle des Jugendbeirats wird beim Kinder- und Jugendbüro eingerichtet. Sie ist zentrale Anlaufstelle für sämtliche Belange des Jugendbeirats.

§ 22

Geschäftsordnung

(1) Der Jugendbeirat gibt sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

§23

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Weil der Stadt findet keine Anwendung.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weil der Stadt, den 22.03.2016

Schreiber
Bürgermeister

Hinweis:

Die in dieser Richtlinie gewählte männliche Form bezieht immer gleichermaßen weibliche Personen mit ein. Auf eine Doppelbezeichnung wurde aufgrund einfacher Lesbarkeit verzichtet.